

**29. Bescheid vom 23. Juni 1930  
an das Konkursamt Zürich (Altstadt).**

VZG 134 : Das Verlangen nach Liquidation von Grundstücken einer Aktiengesellschaft — oder Genossenschaft — nach Einstellung des Konkurses mangels Aktiven ist beim Konkursamt an dem Orte, wo der Konkurs eröffnet worden ist, anzubringen, und das Konkursamt der gelegenen Sache hat nur Rechtshilfe zu leisten. Es findet das summarische Verfahren statt.

Art. 134 ORI : La demande tendant à ce que la liquidation des immeubles d'une société anonyme (ou d'une société coopérative) soit poursuivie, lorsque la faillite a été suspendue à raison du défaut de biens, doit être adressée à l'office des faillites du lieu d'ouverture de la faillite ; l'office des faillites du lieu de situation de l'immeuble doit seulement prêter son concours au premier. La procédure sommaire est applicable.

Art. 134 RFF : La domanda diretta ad ottenere che la liquidazione dei fondi appartenenti ad una società anonima (o ad una società-cooperativa) sia continuata, allorchè il fallimento fu sospeso per difetto di beni, deve essere rivolta all'ufficio dei fallimenti del luogo ove il fallimento fu dichiarato ; l'ufficio dei fallimenti del luogo ove si trovano i fondi deve solo prestare a questo il suo aiuto. Il procedimento sommario è applicabile.

Art. 134 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken ist dahin aufzufassen, dass die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven und der darauf gestützte Schluss des Konkursverfahrens ihre Wirkung nicht wie gewöhnlich auf das gesamte Konkursmassevermögen entfalten, sondern dass jeder Grundpfandgläubiger durch seine bezügliche Erklärung die ihm haftende Liegenschaft von der Konkurs-Einstellungs- bzw. Schlusswirkung ausnehmen kann mit der Folge, dass alsdann, anstatt der Generalliquidation zu Gunsten sämtlicher Gläubiger, nur eine Spezialliquidation der betreffenden Liegenschaft stattfindet, die aber nichtsdestoweniger eine Konkursverwaltungshandlung ist. Dementsprechend kann nur das Konkursamt an dem Orte, wo der Konkurs eröffnet worden ist, zu dieser teilweisen Durchführung des Konkursverfahrens zuständig sein, auch

wenn die betreffende Liegenschaft in einem anderen Konkurskreise liegt, dessen Amt alsdann um Rechtshilfe ersucht werden muss. Dementsprechend kann es auch nur das erstgenannte Amt sein, bei dem das Liquidationsgesuch gestellt werden muss, nicht das von ihm verschiedene Amt des Ortes der gelegenen Sache, und auch nicht der Konkursrichter, dessen Zuständigkeit durch Eröffnung, Einstellung und Schluss des Konkursverfahrens erschöpft ist, welche letztere aber, wie gesagt, nur eine beschränkte Wirkung zu entfalten vermögen, sobald ein Grundpfandgläubiger diese Wirkung für die ihm haftende Liegenschaft nicht gelten lassen will. Das auf einzelne Liegenschaften beschränkte Konkursverfahren wird richtigerweise nach den Vorschriften über das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG und 96 (ausgenommen litt. a) KV durchzuführen sein, also mit zwanzigtägiger Eingabefrist, und unter Beobachtung aller im summarischen Verfahren anwendbaren Vorschriften der Art. 122 ff. VZG und der hier zitierten Vorschriften der vorangehenden Abschnitte der VZG.

Dass Art. 134 VZG bewusst im Sinne des Ausschlusses der Genossenschaften auf die Aktiengesellschaften beschränkt worden sei, ist nicht anzunehmen, da kein Grund hierfür ersichtlich ist. Vielmehr treffen die Gründe, die zur Aufstellung dieser Vorschrift geführt haben, auch auf die Genossenschaften zu, sodass der Anwendung derselben auf die Genossenschaften keine Bedenken entgegenstehen.

**30. Entscheid vom 1. Juli 1930 i. S. Stucky.**

Leistungen aus Militärversicherung und deren Gegenwert sind zwar unpfändbar; doch ist die Pfändung nicht nichtig, sondern nur binnen der Beschwerdefrist anfechtbar. Militärversicherungsgesetz von 1901, Art. 15.

Les prestations de l'assurance militaire et leur contre-valeur sont à la vérité insaisissables ; mais leur saisie n'est pas nulle de plein droit, elle est simplement attaquable dans le délai de la plainte.

Loi féd. concernant l'assurance des militaires contre les maladies et les accidents, du 28 juin 1901, art. 15.

Le prestazioni dell'assicurazione militare sono inoppugnabili: ma se furono pignorate, il pignoramento non è nullo di pieno diritto, ma solo impugnabile entro il termine di ricorso. Legge sull'assicurazione militare del 1901 art. 15.

Amberg & C<sup>ie</sup> liessen im November 1929 eine dem Rekurrenten gehörende Obligation des Allgemeinen Konsumvereines beider Basel arrestieren und im Januar 1930 pfänden. Am 28. März führte der Rekurrent Beschwerde wegen Unpfändbarkeit mit der Begründung, die gepfändete Obligation stelle die Anlage einer ihm von der Militärversicherung ausbezahlten Abfindung dar. Die Abschriften der Pfändungsurkunde waren am 22. Februar zugestellt worden, und am 22. März erhielt der Rekurrent, dem das Betreibungsamt zunächst eine unrichtige Auskunft über das Zustellungsdatum erteilt hatte, auf sein Verlangen noch ein Duplikat der Abschrift der Pfändungsurkunde.

Am 23. Mai ist die Aufsichtsbehörde des Kantons Basellandschaft wegen verspäteter Anhebung der Beschwerde auf sie nicht eingetreten.

Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

Der Vorinstanz ist ohne weiteres darin beizustimmen, dass die Beschwerde verspätet geführt wurde. Die Überlassung eines Duplikates der Abschrift der Pfändungsurkunde vermochte die zehn Tage nach der Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde abgelaufene Beschwerdefrist nicht wieder in Lauf zu setzen. Hievon abgesehen konnte die Einrede der Unpfändbarkeit überhaupt nur während zehn Tagen seit der Zustellung der Abschrift der Arresturkunde und nicht mehr auf die Pfändung hin erhoben werden (vgl. BGE 50 III S. 124).

Entgegen der Auffassung des Rekurrenten kann (bezw. muss) die Pfändung nicht etwa wegen Nichtigkeit trotz

dem Ablauf der Beschwerdefrist doch noch aufgehoben werden. Art. 15 des Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1901 bestimmt: « Die Leistungen der Militärversicherung können weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch vor der Zahlung rechtsgültig abgetreten, noch verpfändet werden. » (Art. 14 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vom 23. Dezember 1914, der diese Vorschrift zu ersetzen bestimmt ist, wurde bisher noch nicht in Kraft gesetzt.) Danach ist in der Tat nichtig der bis zur Tilgung durch Zahlung bestehende Anspruch auf eine Leistung der Militärversicherung, m. a. W. die Forderung auf Zahlung einer Invalidenpension oder der Abfindung dafür, weil sie nicht abgetreten werden kann, weshalb sich die betriebsrechtliche Verwertung als unmöglich erweisen würde. Was dagegen zur Tilgung einer solchen Forderung einmal geleistet worden ist, lässt sich veräussern, namentlich zur Anschaffung anderer veräusserlicher Sachen oder Forderungen, letzteres insbesondere zum Zwecke der Kapitalanlage, verwenden. Freilich sind auch diese von der Militärversicherung empfangenen und die sie in der angegebenen Weise ersetzenden Vermögenswerte unpfändbar. Allein mit Bezug auf sie ist das Verbot der Pfändung nicht mehr zwingend, weil eben das Veräusserungsverbot, welches einzig das Pfändungsverbot zum zwingenden zu erheben vermag, zessiert, sobald in Erfüllung des zwingend unpfändbaren Versicherungsanspruches Vermögensleistungen erfolgen. Wird die Pfändung der geleisteten Vermögenswerte bezw. der Ersatzwerte nicht binnen der gewöhnlichen Beschwerdefrist von zehn Tagen angefochten, so hat sie Bestand, gleich jeder anderen nicht rechtzeitig angefochtenen Pfändung unpfändbarer, jedoch nicht unveräusserlicher Vermögensstücke. In diesem Sinn ist auch die Nichtigkeit der Pfändung des Gegenwertes einer Entschädigung aus Fabrikhaftpflicht verneint worden, deren Unpfändbarkeit in Art. 7 des Fabrikhaftpflichtgesetzes in

gleicher Weise vorgesehen war (BGE 37 I S. 350 = Sep.-Ausg. 14 S. 179).

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*  
Der Rekurs wird abgewiesen.

31,424 zur Begründung von Faustpfandrechten nicht tauglich gewesen sein, so bestand die einmal eingegangene Verpflichtung zur Sicherstellung der Rückkaufpreisforderung nichtsdestoweniger fort, und in Gemässheit dieser Sicherstellungsverpflichtung ist dann endlich am 14. November 1928 durch Herausgabe des streitigen Automobils Nr. 43,786 ein Pfandrecht des Klägers daran begründet worden (vgl. BGE 38 II S. 315). Somit handelt es sich um Begründung eines Pfandrechtes zur Sicherung einer (bereits bestehenden) Verbindlichkeit, deren Erfüllung sicherzustellen die « Merkur » schon früher verpflichtet war, was der Anfechtung gestützt auf Art. 287 Ziff. 1 SchKG entgegensteht. Freilich ist die « Merkur » auch diese Verpflichtung zur Sicherstellung erst innerhalb der letzten sechs Monate vor der (am 29. November erfolgten) Konkurseröffnung eingegangen. Allein Art. 287 Ziff. 1 SchKG stellt eine besondere Vorschrift nur für die Anfechtung der Begründung eines Pfandrechtes, d. h. eines dinglichen Rechtes auf, dagegen nicht für die Anfechtung der blossen Verpflichtung zur Sicherstellung, sei es auch durch Pfandbestellung. Hiefür besteht denn auch nicht das gleiche Bedürfnis nach erleichterter Anfechtung wie bei den in Art. 287 SchKG aufgeführten dinglichen Geschäften, zumal da das keine sechs Monate vor der Konkurseröffnung zurückliegende Eingehen einer Verpflichtung zur Sicherstellung natürlich ohnehin gleich allen anderen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners der Anfechtung, namentlich gestützt auf Art. 288 SchKG, unterliegt (vgl. JAEGER, Note 8 zu SchKG 287; BLUMENSTEIN S. 882; BRAND, Anfechtungsrecht S. 163 f.). Vorliegend hatte sich die « Merkur » übrigens zur Sicherstellung nicht einer bestehenden, sondern einer erst gleichzeitig begründeten Verbindlichkeit verpflichtet. Die Anwendung des Art. 288 SchKG aber scheidet am Fehlen jeglichen Indizes dafür, dass eine allfällig im August 1928 vorhandene Benachteiligungs- bzw. Begünstigungsabsicht der « Merkur » für den Kläger erkennbar gewesen sein sollte.....

## II. URTEIL DER II. ZIVILABTEILUNG

### ARRÊT DE LA II<sup>e</sup> SECTION CIVILE

#### 31. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Juni 1930 i. S. Huber gegen Konkursmasse « Merkur ».

Die Eingehung der Verpflichtung zur Sicherung einer Verbindlichkeit durch Begründung eines Pfandrechtes kann nicht gemäss Art. 287 Ziff. 1, sondern nur gemäss Art. 288 SchKG angefochten werden.

La stipulation par laquelle le débiteur s'est obligé à garantir une dette par la constitution d'un droit de gage ne peut pas être attaquée par la voie de l'art. 287 al. 1, mais uniquement par la voie de l'art. 288 LP.

La stipolazione pella quale il debitore si è obligato a garantire il debito colla costituzione di un diritto di pegno, non può essere impugnata in base all' art. 287 al. 1, ma solamente secondo l'art. 288 LEF.

Der Kläger war seit Anfang August auf Grund eines *constitutum possessorium* Eigentümer des von ihm gekauften und bezahlten Automobils Nr. 43,688, als er Mitte August zum Rückkauf seitens der « Merkur » Hand bot. Indessen überliess er das Automobil der « Merkur » nicht wieder, ohne sich für die Rückkaufpreisforderung Sicherstellung auszubedingen, wie die Vorinstanz festgestellt hat und aus der damaligen Korrespondenz in Verbindung mit den Begleitpapieren ohne Aktenwidrigkeit, für das Bundesgericht verbindlich, feststellen konnte. Mag nun auch die sukzessive Übergabe der Zollquittungen, allfällig in Verbindung mit der Übergabe der Schlüssel, für die Automobile Nr. 37,061, 43,620 und